

Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
27. März 2002

Sechshundfünfzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 117

Resolution der Generalversammlung

[auf Grund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/56/581)]

56/266. Umfassende Durchführung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 52/111 vom 12. Dezember 1997, in der sie beschloss, die Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz einzuberufen, und auf alle sonstigen Resolutionen zu dieser Frage,

in Bekräftigung ihres Engagements für eine weltweite Kampagne zur vollständigen Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz,

mit Genugtuung über die Erklärung und das Aktionsprogramm, die auf der 31. August bis 8. September 2001 in Durban (Südafrika) abgehaltenen Konferenz verabschiedet wurden¹,

davon überzeugt, dass die Konferenz einen wichtigen Beitrag zu dem Anliegen der Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz geleistet hat und dass wirksame Maßnahmen getroffen werden müssen, um ihre Ergebnisse unverzüglich vollständig umzusetzen,

hervorhebend, dass es geboten ist, auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene den politischen Willen und die Dynamik zur Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz kontinuierlich aufrechtzuerhalten, unter Berücksichtigung der im Rahmen der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban eingegangenen Verpflichtungen, und darauf hinweisend, wie wichtig es ist, dass die einzelstaatlichen Maßnahmen und die internationale Zusammenarbeit zu diesem Zweck verstärkt werden,

bekräftigend, wie wichtig es für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und für die Verwirklichung der Ziele des Kampfes gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz ist, dass die internationale Zusammenarbeit verstärkt wird,

¹ Siehe A/CONF.189/12, Kap. I.

eingedenk dessen, dass die Generalversammlung, der Wirtschafts- und Sozialrat, die Menschenrechtskommission und die sonstigen zuständigen Organe und Gremien des Systems der Vereinten Nationen den Kampf gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz weiterführen müssen, unter Berücksichtigung der in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Durban enthaltenen und in dem Bericht der Konferenz² wiedergegebenen einschlägigen Empfehlungen,

betonend, dass es zur Erfüllung der in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Durban eingegangenen Verpflichtungen angemessener Mittel auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene bedarf und dass diese ein wichtiger Bestandteil des Kampfes gegen Rassismus, Rassendiskriminierung und damit zusammenhängende Intoleranz sind,

mit dem Ausdruck ihrer Dankbarkeit an die Regierung und das Volk Südafrikas für die Ausrichtung der Konferenz, für die ausgezeichneten Konferenzvorbereitungen, für die allen Teilnehmern gewährte Gastfreundschaft und für die Übernahme einer entscheidend wichtigen Führungsrolle während des gesamten Konferenzverlaufs,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an den Generalsekretär der Vereinten Nationen, den Generalsekretär der Konferenz und die Mitglieder des Sekretariats für ihre Anstrengungen zur Vorbereitung und Betreuung der Konferenz,

mit Genugtuung über die aktive Beteiligung der Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen und der Jugendlichen, an dem Vorbereitungsprozess und an der Konferenz, sowie ihre Mitwirkung auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene an dem weitergehenden Kampf gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz befürwortend,

anerkennend, dass die Strategien, Politiken, Programme und Maßnahmen zur Erfüllung der in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Durban eingegangenen Verpflichtungen von den Staaten effizient und zügig ausgearbeitet und durchgeführt werden sollen, unter voller Beteiligung der Zivilgesellschaft einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen,

in Würdigung der Beiträge und der Mitwirkung der nationalen Menschenrechtsinstitutionen an dem Vorbereitungsprozess und an der Konferenz und ihnen die aktive Beteiligung an dem Kampf gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz nahelegend, unter Berücksichtigung der in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Durban enthaltenen Empfehlungen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz;
2. *macht sich* die Erklärung und das Aktionsprogramm von Durban, die am 8. September 2001 von der Konferenz verabschiedet wurden, *zu eigen*;
3. *bringt ihre Befriedigung* über die Ergebnisse der Konferenz *zum Ausdruck*, die eine feste Grundlage für weitere Maßnahmen und Initiativen bilden;
4. *erkennt an*, dass politischer Wille und angemessene Finanzmittel auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene sowie internationale Zusammenarbeit für den Erfolg des Aktionsprogramms notwendig sind;
5. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte sicherzustellen, dass die Erklärung und

² A/CONF.189/12.

das Aktionsprogramm von Durban unter den zuständigen Organen und Gremien der Vereinten Nationen und den Sonderorganisationen in allen Amtssprachen der Vereinten Nationen so weit wie möglich verbreitet werden;

6. *bittet* alle in Betracht kommenden Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen, sich an den Folgemaßnahmen zu der Konferenz zu beteiligen, und bittet die Sonderorganisationen und verwandte Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, ihre Aktivitäten, Programme und mittelfristigen Strategien im Rahmen ihres jeweiligen Mandats zu verstärken und anzupassen, um den Folgemaßnahmen zu der Konferenz Rechnung zu tragen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, den Wirtschafts- und Sozialrat, die Menschenrechtskommission und die sonstigen in Betracht kommenden, mit Menschenrechten befassten Organe und Gremien des Systems der Vereinten Nationen, ihren Kampf gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz fortzusetzen und dabei die einschlägigen Empfehlungen in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Durban zu berücksichtigen und diesbezügliche Fortschritte gegebenenfalls in ihre Berichte aufzunehmen;

8. *bittet* alle Organe zur Überwachung der Einhaltung der Menschenrechtsverträge und alle Mechanismen und Nebenorgane der Menschenrechtskommission, bei der Erfüllung ihres jeweiligen Mandats die einschlägigen Bestimmungen der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban zu beachten;

9. *bittet* die Staaten, der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Durban breite Publizität zu verschaffen;

10. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, unverzüglich nationale Politiken und Aktionspläne aufzustellen und durchzuführen, um Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz, namentlich ihre geschlechtsspezifischen Ausprägungen, zu bekämpfen;

11. *fordert* alle Staaten *auf*, unverzüglich auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene Politiken und Aktionspläne auszuarbeiten und durchzuführen, um Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz, namentlich ihre geschlechtsspezifischen Ausprägungen, zu bekämpfen;

12. *unterstützt* die Entscheidung der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, eine Antidiskriminierungs-Gruppe zur Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz und zur Förderung von Gleichstellung und Nichtdiskriminierung einzurichten;

13. *ersucht* den Generalsekretär, im Einklang mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Durban fünf unabhängige namhafte Experten, einen aus jeder Region, aus dem Kreis der Kandidaten zu ernennen, die vom Vorsitzenden der Menschenrechtskommission nach Konsultationen mit den Regionalgruppen vorgeschlagen werden, um die Durchführung der Bestimmungen der Erklärung und des Aktionsprogramms weiterzuverfolgen;

14. *ersucht* die Hohe Kommissarin, bei den Folgemaßnahmen zu der Konferenz mit diesen fünf unabhängigen namhaften Experten zusammenzuarbeiten und der Generalversammlung und der Menschenrechtskommission jährlich Bericht zu erstatten, unter Berücksichtigung der eingegangenen Informationen und Auffassungen von Staaten, zuständigen Menschenrechts-Vertragsorganen, Sonderverfahren und sonstigen Mechanismen der Kommission, von internationalen, regionalen und nichtstaatlichen Organisationen sowie nationalen Menschenrechtsinstitutionen;

15. *erkennt an*, wie entscheidend wichtig es ist, dass die Ergebnisse der Konferenz mit denjenigen früherer Weltkonferenzen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte und auf sozialem Gebiet auf eine Stufe gestellt werden;

16. *erkennt an*, dass Überprüfung und Bewertung von entscheidender Bedeutung für die Wirksamkeit der Folgemaßnahmen zu der Konferenz sind, und beschließt, die in dieser Hinsicht erzielten Fortschritte zu prüfen und die Modalitäten der Überprüfung und Bewertung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung gesamthaft zu behandeln;

17. *beschließt*, in die Tagesordnung ihrer kommenden Tagungen unter dem Punkt "Beseitigung von Rassismus und Rassendiskriminierung" einen Unterpunkt "Umfassende Verwirklichung und Weiterverfolgung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban" aufzunehmen.

97. Plenarsitzung
27. März 2002